

Zu § 9 der Verordnung**§ 6**

(1) Die Voraussetzungen für den Erlaß von Finanzschulden werden jährlich in gesonderten Bestimmungen des Ministers der Finanzen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung festgelegt.

(2) Der Antrag auf Erlaß von Finanzschulden ist vom Betrieb dem übergeordneten Organ des Betriebes bis zum 15. Februar des folgenden Jahres einzureichen.

(3) Der Antrag auf Erlaß der Finanzschuld ist entsprechend § 5 Abs. 3 zu behandeln.

(4) Die übergeordneten Organe reichen die für ihren Bereich zusammengefaßten Anträge an die Staatliche Plankommission bzw. an die zentralen Organe der staatlichen Verwaltung bis zum 31. März des folgenden Jahres ein.

(5) Für die Betriebe der bezirksgeleiteten und Örtlichen Wirtschaft gelten die Festlegungen der Absätze 2 und 3 sinngemäß.

Zu § 10 der Verordnung**§ 7**

(1) Der Betrieb beantragt für den Teil des Mindererwerbs bzw. außerplanmäßigen Verlustes, der nicht Finanzschuld wird, die erforderlichen finanziellen Mittel, soweit für die betriebliche Fondsbildung bzw. für die Abdeckung von Überbrückungsdarlehen ein Finanzbedarf entsteht.

(2) Der Antrag ist bis zum 20. März des folgenden Jahres bei der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises bzw. bei dem dafür zuständigen übergeordneten staatlichen Organ einzureichen.

(3) Die Bereitstellung der finanziellen Mittel zur Abdeckung des Finanzbedarfs nach Abs. 1 erfolgt durch die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises bzw. das zuständige übergeordnete staatliche Organ bis zum 30. April des folgenden Jahres.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 1959

Der Minister der Finanzen

I. V.: Sandig
Erster Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Lieferung von landwirtschaftlichem und
gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut (außer Pflanz-
kartoffeln).**

— Allgemeine Lieferbedingungen —

Vom 15. September 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und mit Zustimmung des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen

Bauernhilfe sowie des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes abgeordnet:

Ti

Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Geltungsbereich**

(1) Die mit dieser Anordnung erlassenen Allgemeinen Lieferbedingungen für landwirtschaftliches und gartenbauliches Saat- und Pflanzgut — außer Pflanzkartoffeln — sind sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferung und Vermehrung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — außer Pflanzkartoffeln — zwischen den sozialistischen Landwirtschafts-, Gartenbau- und Handelsbetrieben sowie der VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften — und den Deutschen Konsumgenossenschaften zum Gegenstand haben. Sie finden auch auf die zum Zeitpunkt der Verkündung dieser Anordnung abgeschlossenen Lieferverträge und Vermehrungsverträge ohne besondere vertragliche Vereinbarung Anwendung.

(2) Die Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nicht für die Handelsbeziehungen mit den Außenhandelsunternehmen.

§ 2**Abschluß der Verträge**

(1) Der Abschluß der Lieferverträge für landwirtschaftliches und gartenbauliches Saat- und Pflanzgut (Muster s. Anlage 1) hat zwischen dem Lieferer und dem Besteller auf der Grundlage der staatlichen Aufgabe des Lieferers für die Lieferung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut bis zu den nachstehend genannten Terminen zu erfolgen:

- bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für Wintergetreide, Winteröfrüchte und Saatgut für den Winterzwischenfruchtanbau;
- bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres für alle anderen landwirtschaftlichen Fruchtarten;
- bis zum 15. Februar eines jeden Jahres für alle gartenbaulichen Fruchtarten.

(2) Ist der